

Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla
Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt
Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564
Fax: 0721 5688881

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 203496
Fax: 03831 203498

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

Kombinierte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Trent“

Gemeinde Trent / Rügen

Satzungsexemplar



Begründung

Inhaltsverzeichnis

1) Grundsätze	3
1.1) Allgemeines	3
1.1.1) Geltungsbereich	3
1.1.2) Planzeichnung.....	3
1.2) Ziele der Planung	3
1.3) Übergeordnete Planungen	3
1.3.1) Darstellung im Flächennutzungsplan.....	3
1.3.2) Erfordernisse der Regional- und Landesplanung.....	4
1.3.3) Aufhebung B-Plan Nr. 1 „Wohngebiet Trent-Ost“	4
1.4) Zustand des Plangebiets	5
1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets	5
1.4.2) Schutzobjekte im bzw. in Nähe zum Plangebiet	6
1.4.3) Bau und Bodendenkmale	7
1.4.4) Hochwasserschutz/ Überflutungsgefahr	7
1.4.5) Landesstraße L 30	8
2) Städtebauliche Planung	8
2.1) Ergänzungsbereiche	8
2.2) Begründung zentraler Festsetzungen.....	9
2.3) Immissionsschutz	9
2.4) Erschließung	10
2.4.1) Verkehrliche Erschließung	10
2.4.2) Ver- und Entsorgung	10
2.5) Flächenbilanz	11
3) Auswirkungen	11
3.1) Gesetzliche Grundlagen / abwägungsrelevante Belange	11
3.2) Auswirkungen auf Natur und Umwelt	12
3.2.1) Allgemeines	12
3.2.2) Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	12
3.2.3) Eingriffs- / Ausgleichsbilanz.....	23
3.2.4) Mensch und seine Gesundheit	26
3.2.5) Kulturgüter und sonstige Sachgüter	26
3.2.6) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	27
3.2.7) Zusammenfassung.....	32

1) Grundsätze

1.1) Allgemeines

1.1.1) Geltungsbereich

Das Plangebiet der kombinierten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst die gesamte Ortslage Trent mit gut 19 ha. Die sieben Ergänzungsbereiche umfassen davon ca. 1,95 ha.

1.1.2) Planzeichnung

Die Planzeichnung beruht auf einem digitalen Auszug aus der ALK mit Stand vom Dezember 2013, der nach Luftbild um fehlende Gebäude ergänzt wurde.

1.2) Ziele der Planung

Mit der Planung soll eine behutsame Ergänzung der bestehenden Ortslage ermöglicht werden.

Ziel ist eine optimale Nutzung vorhandener Erschließungsanlagen und damit eine kostengünstige und flächensparsame Aktivierung von Baulandpotenzialen. Ein kompakter Siedlungsbereich, der bestehende Grenzen wie den Radweg (alte Eisenbahntrasse) im Osten oder den Graben im Südwesten nicht überschreitet, begrenzt die Flächeninanspruchnahme und sichert offene unzerschnittene Landschaftsflächen. Die Konzentration des Baugeschehens im Hauptort der Gemeinde stärkt den Siedlungsbereich und schafft die Voraussetzung für eine Verbesserung der örtlichen Versorgung (fußläufige Erreichbarkeit der sozialen Infrastruktur).

Bisher sollte die Wohnraumversorgung der ortsansässigen Bevölkerung über das geplante Baugebiet „Trent Ost“ sichergestellt werden. Das mit 56 Bauplätzen große Baugebiet liegt abgerückt im Osten der Ortslage auf der grünen Wiese. Trotz des für dieses Gebiet bereits seit 23.09.2002 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet Trent-Ost“ wurde bislang nicht mit der Erschließung begonnen. Sowohl aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten als auch unter dem Aspekt eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist einer kleinteiligen Arrondierung entlang der bestehenden Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur gegenüber einem größeren Baugebiets auf der Grünen Wiese der Vorzug zu geben. Parallel zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird daher der B-Plan Nr. 1 aufgehoben.

1.3) Übergeordnete Planungen

1.3.1) Darstellung im Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Trent stellt die Ortslage als gemischte Baufläche dar. Die Standorte der sozialen und technischen Infrastruktur sind ohne Flächendarstellung durch Symbol verzeichnet. Ein Teil der verzeichneten Infrastruktur wurde in den Jahren seit Aufstellung des F-Plans geschlossen (z.B. Post, Schule).

Die Ausweisung entspricht jedoch nicht der tatsächlich ausgeübten Nutzung. Angesichts der aktuellen Urteile des OVG Greifswald sind Ferienwohnungen in Wohn- oder Mischgebieten nicht zulässig, so dass das Gebiet der Ortslage nach derzeitiger Rechtsprechung wahrscheinlich keinem der in der BauNVO normierten Baugebiete entspricht.

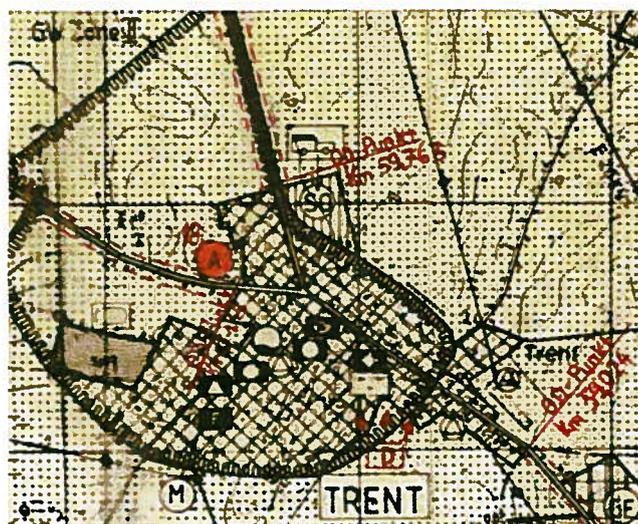


Abbildung 1: Flächennutzungsplan, Ausschnitt ohne Maßstab

1.3.2) Erfordernisse der Regional- und Landesplanung

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) liegt Trent als ländliche Gemeinde im Tourismusentwicklungsraum sowie im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Mit geringen Ausnahmen ist das Gemeindegebiet überlagernd als Vorbehaltsraum Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt, wobei maßstabsbedingt die Abgrenzung zum Siedlungsgebiet in der Karte nicht erkennbar ist. Im vorliegenden Fall ist gemäß Begründung zum RREP VP Grundlage der Darstellung das gemeldete Europäische Vogelschutzgebiet, so dass das Plangebiet vollständig als außerhalb des Vorbehaltsraums liegend angesehen werden muss.

Ebenfalls ist der Bereich überlagernd als Vorbehaltsgebiet Küstenschutz dargestellt. Vorbehaltsgebiete Küstenschutz an den Außen- und Boddenküsten sowie in den tiefliegenden Flussmündungsbereichen im Wirkungsraum der Ostsee umfassen die Gebiete, die nach fachplanerischer Darstellung des Generalplanes Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern unterhalb des jeweiligen Bemessungshochwasserstandes (BHW) liegen. Diese Gebiete sind, auch bei vorhandenen und funktionstüchtigen Küstenschutzanlagen, durch Sturmfluten potenziell und real gefährdet. Als BHW wird im Generalplanes Küsten- und Hochwasserschutz MV für den Schaproder Bodden (Ummanz) 2,45m HN angegeben. Angesichts einer Höhenlage des Plangebiets von teilweise unter 1,0 m bis über 3,6 m HN liegen große Teile der Ortslage im hochwassergefährdeten Bereich. Für die tiefliegenden Bereiche ist im Neubaufall Objektschutz zu gewährleisten (Anhebung der Erdgeschossfußbodenhöhe auf Höhe BHW).

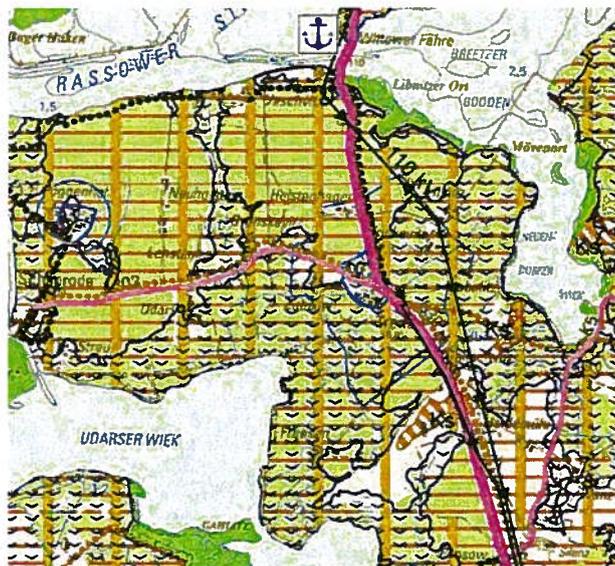


Abbildung 2: RREP VP, Ausschnitt Karte

Die das Gemeindegebiet durchlaufende L 30 ist als Bestandteil des überregionalen Straßennetzes berücksichtigt.

Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden (3.1.3(6)). Der Schwerpunkt der Tourismusentwicklung liegt jedoch am Rassower Strom im Ortsteil Vaschvitz und ist für die vorliegende Planung von nachrangiger Bedeutung.

Die Wohnbauflächenentwicklung in Trent als ländlichem Ort hat sich nach 4.1(3) am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der Orte ergibt, zu orientieren. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen soll in Anbindung an bebaute Ortslagen erfolgen. Allgemein soll sich die Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen (4.1(7)). Durch den Verzicht auf eine Neuerschließung des Baugebiets „Wohngebiet Trent-Ost“, für das seit dem Jahr 2002 der Bebauungsplan Nr. 1 besteht, wird eine Entwicklung gemäß der o.g. Programmsätze sichergestellt (vgl. Abschnitt 1.3.3).

Die Ortslage wird zudem tangiert vom raumgeordneten Korridor für die geplante Netzanbindung Offshore-Windpark Arcadis Ost 1 der 50Hertz Transmission GmbH. Mit landesplanerischer Beurteilung des Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung vom 15.06.2011 wurde die o.g. Trasse nach den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung als raumverträglich bestätigt und bildet die Vorgabe für das sich anschließende Genehmigungsverfahren zum Netzanschluss des Offshore-Windparks „Arcadis Ost 1“. Da die bestehende östliche Grenze des Siedlungsbereichs (Radweg auf ehem. Bahntrasse) nicht überschritten wird, sind die Trassenplanungen von der Planung nicht berührt.

1.3.3) Aufhebung B-Plan Nr. 1 „Wohngebiet Trent-Ost“

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird parallel zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1

„Wohngebiet Trent-Ost“ durchgeführt.

Mit dem vom eigentlichen Ort abgesetzten Baugebiet mit 56 Bauplätzen wollte die Gemeinde die für den Eigenbedarf benötigten Wohnbauflächen erschließen. Dabei war die Planung maßgeblich durch die Beschränkung der baulichen Entwicklung in der Ortslage durch die Trinkwasserschutzzone der Wasserfassung Trent motiviert. Große Bereiche des Ortes liegen in der Trinkwasserschutzzone II, wodurch eine kleinteilige Arrondierung und Nachverdichtung im Bestand bislang verhindert wurde.

Das Baugebiet Trent-Ost konnte jedoch in den gut 11 Jahren seit In-Kraft-Treten des Bebauungsplans nicht erschlossen werden. Es ist zu erkennen, dass die hohen Kosten für die Erschließung eines komplett neuen Baugebiets angesichts des in jährlicher Betrachtung nur geringen Bauvolumens in der Gemeinde (ohne touristische Nutzungen) nicht wirtschaftlich zu vertreten sind. Auch für die Gemeinde (sowie die öffentlichen Versorgungsträger) würde der Unterhalt der zusätzlichen Infrastruktur zusätzliche Kosten verursachen. Der ursprünglich im Baugebiet geplante Neubau eines Kindergartens wurde inzwischen an anderer Stelle der Ortslage realisiert.

Sowohl aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten als auch unter dem Aspekt eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist daher einer kleinteiligen Arrondierung der Ortslage entlang der bestehenden Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur der Vorzug zu geben.



Abbildung 3: Luftbild Ortslage Trent, Quelle: (www.umweltkarten.mv-regierung.de)

1.4) Zustand des Plangebiets

1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst die gesamte bebaute Ortslage Trent.

Der Ort Trent hat sich ursprünglich im Umfeld der mittelalterlichen Kirche auf einem leichten Hügel entwickelt. Bereits im 19. Jahrhundert entwickelte sich der Ort entlang der Chaussee nach Osten

(Haltepunkt der Bahntrasse). Erst um die Mitte des 20. Jahrhunderts wurde westlich des alten Ortskerns auf einem annähernd quadratischen Grundriss die neue Siedlung mit dem großen Schulgebäude der 50er Jahre errichtet.

Die Bebauung ist gekennzeichnet durch eine lockere, eingeschossige Einzel- und teilweise Doppelhausbebauung. Aus diesem Muster fallen neben der mittelalterlichen Kirche vor allem die große denkmalgeschützte Schulanlage der 50er Jahre sowie der benachbarte Geschosswohnungsbau. Der ländliche Charakter vor allem des historischen Ortskerns schlägt sich in einer großen Anzahl landwirtschaftlicher Nebengebäude nieder.

Angesichts gewerblicher und zum Teil auch landwirtschaftlicher Nutzungen (z.B. Flst. 76/1, 123/3+134/7, 119, 155/6+157/13, 55+56) sind vor allem die Bereiche entlang der Ortsdurchfahrt als Misch- oder Dorfgebiete einzustufen, während sich der Bereich der Siedlung als allgemeines Wohngebiet darstellt.

Am Standort der ehemaligen Tankstelle im Gehweg/Straßenbereich in Höhe der Dorfstraße Nr. 25 ist eine lokale Bodenbelastungen mit Mineralöl nicht auszuschließen.

1.4.2) Schutzobjekte im bzw. in Nähe zum Plangebiet

Das Plangebiet grenzt im Norden und Süden unmittelbar an das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1542-401 Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund, das mit in großen Abschnitten identischer Grenzziehung überlagernd auch als Landschaftsschutzgebiet (LSG) L143 West-Rügen (maßgeb. Rechtsgrundlage: VO LR RÜG v. 10.3.2009, in Kraft 25.3.2009) festgesetzt ist. Das Plangebiet ist flächenscharf aus den Schutzgebieten ausgespart.

Innerhalb der Ortslage bestehen verschiedene Biotope, die nach §20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte sind.

Entlang der Landesstraße besteht vor allem im östlichen Bereich eine als Allee geschützte, teilweise lückige Baumreihe unterschiedlicher Arten.

Das Plangebiet liegt weitestgehend in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) II bzw. zu einem kleinen Teil auch in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserversorgung Trent. Dieses TWSG wurde mit dem Kreistagsbeschluss 65-12/81 vom 10. Septem-



Abbildung 4: Aufnahme 1867 (mit Ergänzungen bis 1926) noch ohne den Erweiterungsbereich im Westen



Abbildung 5: LSG (grün), EU-Vogelschutzgebiet (braun überlagert) (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)



Abbildung 6: Wasserschutzgebiete Trent (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

ber 1981 festgelegt. Der Schutzstatus hat gemäß § 136 Wassergesetz des Landes M-V (LWaG) weiterhin Bestand, ebenso die auf der Grundlage der TGL 24 348 und 43 850 festgelegten Schutzanordnungen.

In den nächsten 3 Jahren ist durch den ZWAR die Schaffung eines Verbundsystems mit dem Wasserwerk Poggenhof geplant. Nach Fertigstellung wird das Wasserwerk in Trent außer Betrieb genommen und seitens des ZWAR bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen die Aufhebung der Trinkwasserschutzzonen in Trent beantragt, so dass das Trinkwasserschutzgebiet zukünftig hinfällig werden wird. Bis dahin wird die Wasserbehörde im Baugenehmigungsverfahren über Ausnahmen von den Verboten auf der Grundlage des § 136 Abs.2 i. V. m. § 113a LWaG entscheiden. Zum Schutz des Grundwassers ist es jedoch erforderlich, bis zur Stilllegung der Wasserfassung auf die Errichtung von Heizöllagern in der noch geltenden TWSZ II zu verzichten.

1.4.3) Bau und Bodendenkmale

Im Plangebiet sind gemäß der Denkmalliste des früheren Landkreises Rügen folgende Baudenkmale ausgewiesen:

Denkmal-Nr. 757:	Trent, Dorfstraße, Kirche
Denkmal-Nr. 762:	Trent, Dorfstraße, Kriegerdenkmal 1914/18 auf dem Friedhof
Denkmal-Nr. 759:	Trent, Dorfstraße 40, Pfarrhof mit Wohnhaus, Scheune, Stall A+ B
Denkmal-Nr. 761:	Trent, Dorfstraße 44, Büdnerrei
Denkmal-Nr. 859:	Trent, Dorfstraße 45, Trent, Dorfstraße 45 (Verputzter Backsteinbau)
Denkmal-Nr. 865:	Trent, Dorfstraße 58 (ehem. Schule)

Im Plangebiet sind archäologische Fundstätten nicht bekannt. Die allgemeine Sorgfaltspflicht bei Erdarbeiten bleibt hiervon unberührt.

1.4.4) Hochwasserschutz/ Überflutungsgefahr

Das Plangebiet ist angesichts der Höhenlage von teilweise unter 1,0 m bis über 3,6 m HN in weiten Bereichen nicht überflutungssicher.

Bei extremen Hochwasserereignissen ist ein Wasserzufluss sowohl über Udarser Wiek als auch Neuendorfer Wiek möglich. An beiden Küstengewässerabschnitten befinden sich keine Küstenschutzanlagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, auch sind zukünftig keine Anlagen des Küstenschutzes im Sinne des § 83 Abs.1 LWaG geplant. Der Bemessungshochwasserstand (BHW) beträgt gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes „Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern“ für die Udarser Wiek 2,60 m NHN und für die Neuendorfer Wiek 2,10 m NHN.

Bereiche mit einer Höhenlage unterhalb 2,60 m NHN (entspricht 2,45 m HN) werden in der Planzeichnung gemäß den Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten des Landes gemäß Richtlinie 2007/60/EG entsprechend gekennzeichnet (vgl. Abbildung 7). Demnach umfassen die hochwassergefährdete Bereiche nahezu die gesamte Ortslage mit Ausnahme des Bereichs um die Kirche.

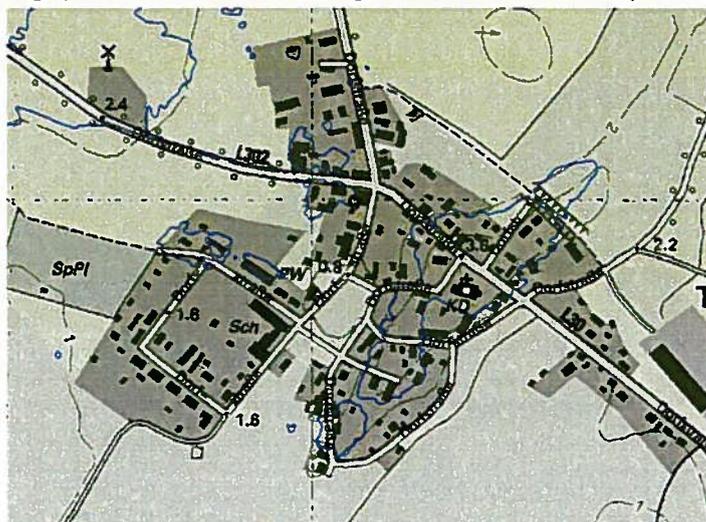


Abbildung 7: Hochwassergefährdete Bereiche (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmflut auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Sturmflutschutzanlage gesichert war oder nicht.

1.4.5) Landesstraße L 30

Das Plangebiet wird durchschnitten von der Landesstraße L 30. Der Abschnitt im Bereich der Bebauung ist als Ortsdurchfahrt gewidmet, so dass die geteilte Straßenbaulast gilt und die anliegenden Grundstücke ohne Genehmigung einer Sondernutzung erschlossen werden können. Gemäß Verkehrsmengenkarte 2010 wird für den Abschnitt zwischen Trent und Abzweig Kluis (Zählstelle 0153) eine Verkehrsbelastung von 3.925 Kfz/24h als DTV gesamt sowie von 232 Kfz/24h als DTV Schwerverkehr (entspricht SV-Anteil von 5,9%) angegeben.

Ohne Berücksichtigung der Abschirmwirkung bestehender Bebauung werden die Orientierungswerte der DIN 18005 bei überschlägiger Ermittlung nach dem Schallschutzerlass NRW für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tags) in einer Entfernung von ca. 60 m sowie für Dorf- und Mischgebiete (60 dB(A) tags) in einer Entfernung von ca. 25 m zur Mitte der jeweils nächstgelegenen Fahrbahn eingehalten.



Abbildung 8: städtebaulicher Entwurf

2) Städtebauliche Planung

2.1) Ergänzungsbereiche

Die Ergänzungsbereiche konzentrieren sich im Süden und Nordosten der Ortslage.

- Der Bereich zwischen dem historischen Ort und der Siedlungserweiterung des 20. Jahrhunderts blieb mit Ausnahme der Dorfstraße 58a bislang weitgehend unbebaut. Der Bereich stellt sich als leichte Senke dar, im Norden liegt ein Kleingewässer, das dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Die Ergänzung der Bebauung entlang der Dorfstraße ist bei Auffüllung der Grundstücke bis auf Straßenniveau ohne zusätzliche Erschließungsmaßnahmen kurzfristig möglich. Insgesamt können hier rund 11 Bauplätze gewonnen werden.

- Der historische Ortskern wird von der Dorfstraße eingefasst, die auf der südlichen Seite nicht, auf der nördlichen mit größeren Lücken bebaut ist. Bei Auffüllung des Ortes bis zur Dorfstraße können im historischen Ortskern rund 4 Bauplätze gewonnen werden.
- Am nordöstlichen sowie östlichen Rand franst die Bebauung in Richtung ehem. Bahntrasse (Radweg) aus. Da der Innenbereich jeweils unmittelbar am letzten Haus endet, bestehen auch hier größere entwicklungsfähige Bereiche. Das Entwicklungspotenzial beträgt rund 11 Bauplätze, ohne dass die ehem. Bahntrasse überschritten wird.

Insgesamt können damit im räumlichen Anschluss an die Ortslage rund 1,9 ha Baugrundstücke für rund 26 Bauplätze entwickelt werden. Die mit knapp 800 qm je Bauplatz geringe Dichte entspricht der lockeren Struktur des Ortes.

2.2) Begründung zentraler Festsetzungen

Für die Ergänzungsbereiche werden nach § 34 (5) BauGB folgende Festsetzungen getroffen:

Überbaubare Grundstücksfläche

Durch die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche soll die ergänzende Bebauung hinsichtlich ihrer Einordnung in das Straßenbild. Dabei wurde ein ortsüblicher Vorgarten sowie die im jeweiligen Abschnitt prägende rückwärtige Bauflucht (Bautiefe) vorgegeben.

Erdgeschossfußbodenhöhe

Angesichts der Überflutungsgefahr müssen Neubauten in den Ergänzungsbereichen Objektschutz gewährleisten. Hierzu ist die Erdgeschossfußbodenhöhe auf die Höhe des Bemessungshochwassers (2,45 m HN) anzuheben.

Erhaltungsgebote Einzelbäume und Gehölzflächen

Ortsbildprägende Einzelbäume innerhalb der Ergänzungsbereiche werden mit Erhaltungsgebot belegt.

2.3) Immissionsschutz

Das Plangebiet wird durchschnitten von der Landesstraße L 30. Gemäß Verkehrsmengenkarte 2010 wird für den Abschnitt zwischen Trent und Abzweig Kluis (Zählstelle 0153) eine Verkehrsbelastung von 3.925 Kfz/24h als DTV gesamt sowie von 232 Kfz/24h als DTV Schwerverkehr (5,9%) angegeben.

Funktionsbezogen können folgende Orientierungswerte für Verkehrslärm herangezogen werden:

allgemeine Wohngebiete	55dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
Misch- und Dorfgebiete	60dB(A) tags / 50 dB(A) nachts

Im Bereich der Ortsdurchfahrt besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h. Eine lichtsiganalanelageregelte Einmündung ist im Ort nicht vorhanden. Ohne Berücksichtigung der Abschirmwirkung bestehender Bebauung werden die Orientierungswerte der DIN 18005 bei überschlägiger Ermittlung nach dem Schallschutzerlass NRW für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tags) erst in einer Entfernung von ca. 60 m sowie für Dorf- und Mischgebiete (60 dB(A) tags) in einer Entfernung von ca. 25 m zur Mitte der jeweils nächstgelegenen Fahrbahn eingehalten.

Die Bebauung an der Ortsdurchfahrt ist Bestand, es besteht Baurecht nach § 34 BauGB. Die Entfernung der Ortsdurchfahrt zum nächstgelegenen Baufenster in den Ergänzungsbereichen beträgt gut 40 m (Baufenster neben der „Tenne“).

Bei bestehenden Gebieten lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Können die Orientierungswerte mit aktiven Schallschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden, so ist durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen) ein Ausgleich vorzusehen und planungsrechtlich abzusichern. Der Lärmbelastung ist deshalb durch passive Maßnahmen an den Gebäuden zu begegnen. Nach der DIN 18005 können bei zu hohen Pegeln vor der Fassade wenigstens die Innenräume durch schalldämmende Außenbauteile, in der Regel Fassaden und Fenster (siehe DIN 4109), geschützt werden. Durch den maß-

geblichen Außenlärmpegel wird pauschal berücksichtigt, dass die Dämmwirkung von Bauteilen bei Geräuschen von Linienschallquellen bei in der Praxis üblichen Schalleinfallrichtungen geringer ausfällt als bei (Labor-)Prüfmessungen im diffusen Schallfeld. Um den maßgeblichen Außenlärmpegel zu bilden, ist der Beurteilungspegel nach DIN 18005, Teil 1 im Zeitbereich tags um 3 dB(A) zu erhöhen. Unter Zugrundelegung einer freien Schallausbreitung liegt der Bereich in einem Abstand von bis zu ca. 6 m zur Mitte der jeweils nächstgelegenen Fahrbahn demnach im Lärmpegelbereich V (71 bis 75 dB(A)), der Bereich in einem Abstand von ca. 6 m bis ca. 18 m im Lärmpegelbereich IV (66 bis 70 dB(A)). Die Ergänzungsbereiche fallen demnach mit Ausnahme des östlichen Bereichs in die Lärmpegelbereiche III (61 bis 65 dB(A)) oder geringer (ab ca. 42 m Entfernung).

2.4) Erschließung

2.4.1) Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehenden Gemeindestraßen (Dorfstraße).

2.4.2) Ver- und Entsorgung

Die Ortslage ist ortsüblich erschlossen. Angesichts der vergleichsweise geringen Arrondierungen ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Änderungen hinsichtlich der Erschließungsanforderungen.

Die Pflicht zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR). Die wassertechnische Erschließung ist mit ihm zu regeln und ggf. vertraglich zu vereinbaren. Die Abstimmungen mit dem ZWAR sind rechtzeitig vorzunehmen.

Die Trinkwasserversorgung ist durch die Anbindung an das öffentliche Trinkwassernetz des ZWAR gegeben.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über das bestehende bzw. auszubauende Schmutzwasserkanalnetz des ZWAR. Im westlichen Ergänzungsbereich (gegenüber der früheren Schule) sowie im Ergänzungsbereich am östlichen Ortsrand (Flst. 53/9) sind Ableitungsmöglichkeiten für Schmutz und Niederschlagswasser bereits vorhanden. Für die übrigen Ergänzungsbereiche ist die schmutzwassertechnische Erschließung durch den ZWAR gemäß Entwurf des Wirtschaftsplanes 2015 für 2018 geplant.

Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist als unverschmutzt bzw. nur geringfügig verschmutzt einzuschätzen. Es ist wie bisher gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Wasserrechts vor Ort dem Wasserkreislauf zuzuführen. Im Falle einer Versickerung muss die Möglichkeit für die geplante Niederschlagswasserversickerung nachgewiesen werden (Untergrundverhältnisse, Grundwasserstände, Grundstücksgröße, Versiegelungsgrad, Topographie (z. B. Senke) usw. sind zu beachten und ggf. baugrundtechnisch zu untersuchen!) Erfolgt die Versickerung des Niederschlagswassers mittels Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA Arbeitsblatt A-138 (Ausgabe April 2005) oder wird eine direkte Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorgenommen, handelt es sich hierbei um eine Gewässerbenutzung, welche der behördlichen Erlaubnis bedarf. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis hierfür ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu stellen. Die Niederschlagswasserbeseitigung gilt nur dann als dauernd gesichert, wenn zum Zeitpunkt der Baugenehmigung die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten des von befestigten und versiegelten Flächen anfallenden NW in ein Gewässer (einschließlich Grundwasser) vorliegt oder von der Wasserbehörde zugesichert ist.

Zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung für die Ortslage entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 ist angesichts der zahlreichen Rohrdächer eine Wassermenge von mindestens 96 m³/h für mindestens 2 Stunden erforderlich. Die Entfernung der Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten ist entsprechend dem Merkblatt „Löschwasserversorgung“ einzurichten.

Die Löschwasserversorgung kann technologisch bedingt nicht über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erfolgen. Die Löschwasserversorgung wird durch separate Löschwasserbevorratung mittels des bestehenden Löschwasserteiche (DIN 14210) sichergestellt. Die Entfernung der Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten sollte 300 m nicht überschreiten.

Im Plangebiet wird die Entsorgung des Rest- sowie des Biomülls gemäß der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Rügen (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung -AGS-) vom 10. Juli 1995, in der aktuellen Fassung vom 28.10.2013 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

2.5) Flächenbilanz

Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet folgende Flächenbilanz:

Nutzung	Fläche	GRZ	Grundfläche Planung	Versiegelung Planung
Klarstellungsbereich	173.660 qm			
Ergänzungsbereiche	19.460 qm	ca. 0,25*	ca. 4.865 qm	ca. 7.298 qm
Gesamtgebiet	193.120 qm			

* möglicher Versiegelungsgrad geschätzt in Entsprechung der ortsüblichen Bebauung sowie der durch die Grundstücksstruktur vorgegebenen Bauplatzgröße

3) Auswirkungen

3.1) Gesetzliche Grundlagen / abwägungsrelevante Belange

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen (siehe 1.2.1) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen.

- Die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung: Angesichts der Planungsziele sind vorrangig die sozialen Belange zu berücksichtigen: d.h. die Wohnbedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung einschließlich der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung. Zusätzliche Bauplätze sind v.a. für junge Familien erforderlich, um einer Überalterung im Ort entgegenzuwirken. Da das bisher für die Wohnversorgung vorgesehene Baugebiet Trent Ost konnte in den letzten gut 11 Jahren nicht erschlossen werden, so dass der Bedarf an Bauplätzen in der Gemeinde nicht gedeckt werden konnte.
- Die Belange sicherer Wohnbedingungen: Angesichts der Lage in einem teilweise überflutungsgefährdeten Bereich ist dem Hochwasserschutz hohe Bedeutung zuzumessen. Neubauten im überflutungsgefährdeten Bereich müssen durch Objektschutz vor Schäden geschützt werden.
- Die Belange von Natur- und Umweltschutz sind angesichts der Vorprägung durch die bestehende Bebauung und Nutzung nur vergleichsweise gering betroffen. Durch eine zeitgemäße Entwicklung können bestehende Flächenbedarfe an zentraler Stelle sparsam und schonend berücksichtigt werden und damit das Gebot der Innenentwicklung erfüllt werden (vgl. § 1a BauGB). Durch die parallele Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet Trent-Ost“ werden erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden. Die Umsetzung des Bebauungsplans hätte nicht nur eine deutlich größere Versiegelung (zusätzliche Verkehrsflächen), sondern auch eine erhebliche Ausweitung der Siedlungsflächen sowie eine Zerschneidung der zusammenhängenden offenen Landschaftsbereiche nordöstlich der Ortslage bedeutet. Da das Wohngebiet „Trent-Ost“ bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans nicht in der Planzeichnung dargestellt war, wurde es bei der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes L143 „West-Rügen“ nicht ausgespart.

Darüber hinaus sind die privaten Belange der Grundstückseigentümer und Nutzer/Pächter im Plangebiet (bestehende / zulässige Nutzung) sowie in der näheren Umgebung (Nachbarschutz) angemessen zu berücksichtigen.

In den Ergänzungsbereichen besteht derzeit kein Baurecht, so dass die wenigen Festlegungen

(insb. überbaubare Grundstücksfläche) keine Einschränkung bedeuten.

3.2) Auswirkungen auf Natur und Umwelt

3.2.1) Allgemeines

Die Betrachtung gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind. Dabei werden im Folgenden nur die Ergänzungsflächen betrachtet. Für den Bereich mit Klarstellungsfunktion besteht bereits Baurecht im Rahmen des § 34 BauGB; die Planung hat auf diese Bereiche keine Auswirkungen. Nach § 1a (3) BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, sofern die Eingriffe bereits von der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Umwelt verursacht. Es werden ausschließlich Biotope des Siedlungsraumes verändert, so dass besondere Monitoringprogramme zur Entwicklung der Belange von Natur und Umwelt nicht erforderlich sind.

Die festgesetzten Gehölz- und Einzelbaumpflanzungen sind im Rahmen der Entwicklungspflege auf einen Anwuchserfolg hin zu kontrollieren. In den folgenden Jahren ist der dauerhafte Erhalt der Pflanzungen im Zuge der Unterhaltungspflege zu prüfen und ggf. durch gärtnerische Maßnahmen zu verbessern.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung: Folgende prognostizierbare umweltrelevante Auswirkungen werden in der Betrachtung der Auswirkungen zugrunde gelegt:

- Anlagebedingt erhöht sich die Versiegelung in den Ergänzungsbereichen durch zusätzliche Bebauung (Gebäude und Nebenflächen) auf rund 19.460 qm Baugrundstücken. Unter Berücksichtigung des Einfüegegebots wäre eine Bebauung mit einer GRZ von ca. 0,25 zu erwarten, was insgesamt bei vollständiger Umsetzung zu einer Gebäudegrundfläche von rund 4.865 qm bzw. einer Gesamtversiegelung von knapp 7.300 qm führen wird. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen sind durch die Nähe zum angrenzenden Siedlungsbereich vorgeprägt. Weiterhin ist ein eventueller Verlust einzelner Gehölze zu berücksichtigen.
- Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht erkennbar; die in den Ergänzungsbereichen zulässige Nutzung entspricht voraussichtlich der bisher ausgeübten Nutzung (vorwiegend Wohnnutzung) und muss sich nach § 34 BauGB einfügen.
- Baubedingt sind durch Neubau bzw. Umbau kurzzeitig geringe Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm zu erwarten, die jedoch angesichts der geringen Größe der einzelnen Maßnahmen sowie wegen des zeitlich befristeten Charakters als nicht erheblich eingeschätzt werden. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (wie die Einhaltung der zulässigen Fallzeiten bei Rodungen) sind zu berücksichtigen.

Alternativen/Nullvariante: Bei Verzicht auf eine kleinteilige Arrondierung unter Nutzung bestehender Erschließungsstrukturen wäre die Erschließung eines neuen Baugebiets (Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet Trent-Ost“) erforderlich, was sowohl hinsichtlich der (einmaligen Erschließungs- wie dauerhaften Unterhalts) Kosten als auch des Flächenverbrauchs ungünstig wäre.

3.2.2) Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Klima

Bestand/ Bewertung: Rügen und somit auch das UG gehören großräumig zum „Ostdeutschen Küstenklima“. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht. Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Die Luftgüte im Plangebiet ist aufgrund der geringen Emissionen in der Umgebung sowie der guten Windzirkulation als unbelastet zu betrachten.

Das Plangebiet besitzt weder besondere siedlungsklimatische Bedeutung noch sonstige Klimaschutzfunktionen, die über das Plangebiet hinaus von Bedeutung sind. Es stört keine Frischluftschneisen oder dazugehörige Kaltluftentstehungsgebiete.

Prognose bei Nichtdurchführung: Die Nichtdurchführung des Vorhabens wird die klimatische Situation im Plangebiet sowie in dessen Umfeld nicht verändern.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben ist aus klimatischer Sicht von untergeordneter Größe. Eine Zunahme der Versiegelung innerhalb der Ergänzungsbereiche im vorbelasteten Raum der Ortslage wird das Lokalklima nicht erheblich verändern. Auf eine Ausweisung von Gebieten auf ungestörten Standorten (z.B. Entwicklung des früher geplanten Wohngebiets „Trent Ost“) wird zugunsten einer Sicherung von Nutzungen auf bereits vorgeprägten Standorten verzichtet.

Zustand nach Durchführung: Art und Umfang der Planung werden keine nachweisbaren Auswirkungen auf die klimatische Situation verursachen. Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation wie z.B. durch veränderte Windzirkulation / Kanalisierung der Winde oder übermäßige Beschattung angrenzender Nutzungen sind nicht abzusehen.

Boden

Bestand/ Bewertung: Nach Aussage der Geologischen Karten herrschen im Untersuchungsgebiet Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/ oder staunaf, > 40% hydromorph, mit Ausläufern von anmoorigen Standorten mit weniger als 3 dm Mächtigkeit vor (Quelle Kartenportal Umwelt, LUNG MV).

Die vorgefundene Situation zeigt Bodenbedingungen auf, die durch menschliche Nutzung und Versiegelungen (Gebäude, Erschließungsflächen, Melioration von Gewässern, Gartennutzung) gekennzeichnet sind.

Prognose bei Nichtdurchführung: Eine Nichtdurchführung des Vorhabens wird die bestehende Situation des Schutzgutes Boden nicht verändern.

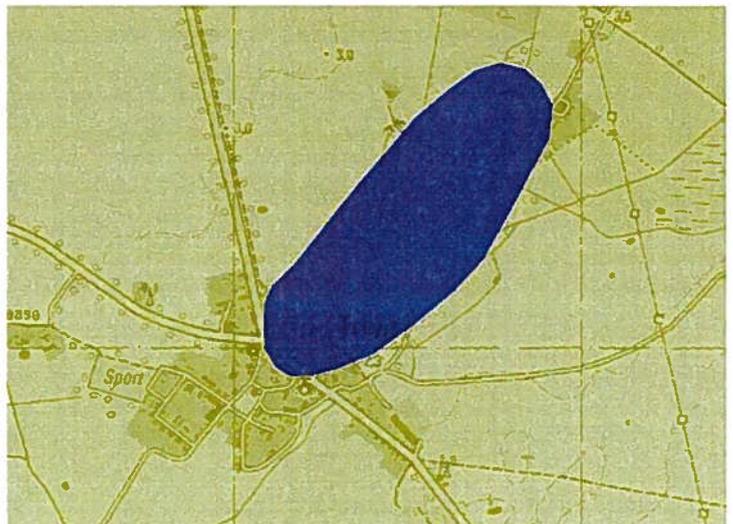
Minimierung und Vermeidung: Der Standort der Ergänzungsbereiche ist durch den Anschluss an die Ortslage bereits vorgeprägt. Die Vorhaben werden innerhalb eines bereits beeinträchtigten Gebietes ausgeführt und auf die unbedingt erforderlichen Flächen beschränkt. Auf eine Ausweisung von Gebieten auf ungestörten Standorten (z.B. Entwicklung des früher geplanten Wohngebiets „Trent Ost“) wird zugunsten einer Sicherung von Nutzungen auf bereits vorgeprägten Standorten verzichtet.

Zustand nach Durchführung: Die Versiegelung in den Ergänzungsbereichen wird sich durch die Bebauung erhöhen. Dadurch werden die Bodenfunktionen auf den versiegelten Flächen verloren gehen.

Wasser

Bestand/ Bewertung: Angrenzend an das Untersuchungsgebiets verläuft östlich ein Graben mit der WBV Widmung 1503, Gewässer 2. Ordnung. Im Ort befindet sich ein Dorfteich (RUE01087) und ca. 250 m nördlich ein weiteres Kleingewässer (RUE01111). Beide sind durch § 20 NatSchAG M-V geschützt und nicht betroffen. In einer Entfernung von ca. 1.500 m östlich befindet sich die Neuendorfer Wiek.

Teile des Plangebiets befinden sich in einem Niederungsbereich (vgl. Abschnitt 1.4.3). Bei extremen Hochwasserereignissen ist ein Wasserzufluss sowohl über Udarser Wiek als auch Neuendorfer Wiek möglich. An beiden Küstengewässerabschnitten befinden sich keine Küstenschutzanlagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, auch sind zukünftig keine Anlagen des Küstenschutzes im Sinne des § 83 Abs.1 LWaG geplant. Der Bemessungshochwasserstand (BHW) beträgt gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes



Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Trent“
Satzung, Fassung vom 02.05.2014, Stand 22.03.2017

Abbildung 6: Grundwasserflurabstand im Untersuchungsgebiet
blau <= 2m, beige = 10m (Quelle Kartenportal Umwelt, LUNG MV)

„Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern“ für die Udarser Wiek 2,60 m NHN und für die Neuendorfer Wiek 2,10 m NHN. Angesichts der Höhenlage von teilweise nur 1,2 m HN liegen Teile des Plangebiets nicht überflutungssicher.

Der Grundwasserflurabstand des Gebietes wird abschnittsweise mit $\leq 2\text{m}$ und $>10\text{m}$ angegeben. Die Geschützhöhe wird mit hoch bewertet. Die Grundwasserhöhengleichen zeigen den Grundwasserspiegel zwischen 0,2 m NN und 1,3 m NN an. Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit nutzbarem Grundwasser; Grundwasserressourcen öffentliches Trinkwasser.

Das Plangebiet liegt gem. vorliegender Abgrenzung der Wasserschutzzonen (vgl. Abbildung 6) innerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Trent (Nr. MV_WSG 1445-02). Aufgrund des vorhandenen Wasserschutzgebietes ist den Belangen des Trinkwasserschutzes hohe Aufmerksamkeit zu widmen.

Perspektivisch ist jedoch durch den ZWAR für die Jahre 2016/17 eine Aufgabe des Wasserwerks Trent und eine Versorgung über das Wasserwerk Poggenhof geplant, so dass das Trinkwasserschutzgebiet zukünftig hinfällig werden wird.

Prognose bei Nichtdurchführung: Eine Nichtdurchführung des Vorhabens wird die gegenwärtige Situation des Grund- und Oberflächenwassers nicht verändern. Mit der Aufgabe des Trinkwasserbrunnens Trent und der Versorgung über das Wasserwerk Poggenhof wird jedoch perspektivisch die Trinkwasserschutzzone entfallen.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben sieht keine Veränderungen vor, welche den derzeitigen Zustand des Schutzgutes Wasser erheblich beeinträchtigen könnten. Im Ort besteht eine ordnungsgemäße Schmutzwasserkanalisation. Das anfallende Niederschlagswasser ist als unverschmutzt bzw. nur geringfügig verschmutzt einzuschätzen. Es wird gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Wasserrechts wie allgemein im Ort üblich dem Wasserkreislauf zugeführt werden können.

Zustand nach Durchführung: Das Vorhaben wird den Wasserhaushalt der Umgebung nicht erheblich verändern. Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht abzusehen. Unter Beachtung der Bestimmungen zum Grundwasserschutz sind Art und Umfang der geplanten Bebauung nicht geeignet, das Schutzgut Wasser erheblich zu beeinträchtigen. Das auf Dach- sowie versiegelten Flächen anfallende unbelastete Oberflächenwasser verbleibt, soweit möglich, im Landschaftsraum.

Pflanzen und Tiere

Bestand Pflanzen: Gemäß der Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Quelle Kartenportal Umwelt, LUNG MV, Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) liegt die Ortslage im Übergang zwischen Auenwald und Niederungswälder sowie edelholzreichen Mischwäldern im Norden und Stieleichen-Hainbuchenwald im Süden.

Die einzelnen Teilbereiche des Plangebiets liegen am Rande der Ortslage. Der derzeitige Bestand der Vegetation zeichnet sich im Wesentlichen durch Gartenflächen (Ziergarten, Nutzgarten, Grünanlagen) mit geringem Gehölzbestand. Die südlichen Teilflächen umfassen ergänzend Grünlandflächen. Der Baumbestand stellt sich aktuell wie folgt dar:

Nr.	Baumart	StU in cm	Kr. Ø in m	Bemerkungen		
1	<i>Salix fragilis</i>	360	10	Rindenschaden mit viel Totholz	F*	außerhalb
2	<i>Salix fragilis</i>	530	16		E	außerhalb
3	<i>Prunus padus</i>	30-90	13	6 armig		
4	<i>Picea pungens</i>	100	6			außerhalb
5	<i>Aesculus hippocastanum</i>	280	11			außerhalb
6	<i>Sambucus nigra</i>	120,140	3	Stammverletzung		außerhalb

7	<i>Sambucus nigra</i>	90	2	Stammverletzung		außerhalb
8	<i>Sambucus nigra</i>	90	3	Stammverletzung		außerhalb
9	<i>Sambucus nigra</i>	120	4	Stammverletzung		außerhalb
10	<i>Tilia spec.</i>	140	2	geköpft		außerhalb
11	<i>Tilia spec.</i>	160	2	geköpft		außerhalb
12	<i>Quercus petraea</i>	200	15	Astabbruch im Kronenansatz		außerhalb
13	<i>Salix fragilis</i>	300	6			außerhalb
14	<i>Salix fragilis</i>	300	6		E	
15	<i>Salix fragilis</i>	300	10		E	
16	<i>Fraxinus excelsior</i>	235	9		E	
17	<i>Fraxinus excelsior</i>	195	10		E	
18	<i>Fraxinus excelsior</i>	235	9			außerhalb
19	<i>Ulmus glabra*</i>	70 - 140	8			außerhalb
20	<i>Ulmus glabra*</i>	70 - 140	8			außerhalb
21	<i>Ulmus glabra*</i>	70 - 140	8			außerhalb
22	<i>Ulmus glabra*</i>	70 - 140	8			außerhalb
23	<i>Ulmus glabra*</i>	70 - 140	8			außerhalb
24	<i>Ulmus glabra*</i>	70 - 140	8			außerhalb
25	<i>Ulmus glabra*</i>	70 - 140	8			außerhalb
26	<i>Ulmus glabra*</i>	70 - 140	8			außerhalb
27	<i>Ulmus glabra*</i>	70 - 140	8			außerhalb
28	<i>Ulmus glabra*</i>	70 - 140	8			außerhalb
29	<i>Ulmus glabra*</i>	70 - 140	8			außerhalb
30	<i>Ulmus glabra*</i>	70 - 140	8			außerhalb
31	<i>Ulmus glabra*</i>	70 - 140	8			außerhalb
32	<i>Ulmus glabra*</i>	70 - 140	8			außerhalb
33	<i>Ulmus glabra*</i>	70 - 140	8			außerhalb
34	<i>Ulmus glabra*</i>	70 - 140	8			außerhalb
35	<i>Ulmus glabra*</i>	70 - 140	8			außerhalb
36	<i>Ulmus glabra*</i>	70 - 140	8			außerhalb
37	<i>Betula pendula</i>	95, 124	12	Zwiesel in 50cm		außerhalb
38	<i>Betula pendula</i>	119	6	starker Stammschaden		außerhalb
39	<i>Picea pungens</i>	120	5			außerhalb
40	<i>Acer pseudoplatanus</i>	60,60,60,40	5	4 stämmig		außerhalb
41	<i>Picea abies</i>	90	3	einseitig		außerhalb
42	<i>Picea abies</i>	117	3	einseitig		außerhalb
43	<i>Betula pendula</i>	110	6	Nisthilfe		außerhalb
44	<i>Prunus domestica</i>	86	6			außerhalb
45	<i>Prunus domestica</i>	104	6			außerhalb
46	<i>Prunus domestica</i>	116	8	Nisthilfe		außerhalb
47	<i>Acer pseudoplatanus</i>	120	6	einseitig		außerhalb

48	<i>Juglans regia</i> *	100,100,100	12	schlecht einsehbar		außerhalb
49	<i>Juglans regia</i> *	160	12	schlecht einsehbar		außerhalb
50	<i>Juglans regia</i> *	180	12	schlecht einsehbar		außerhalb
51	<i>Fraxinus excelsior</i>	70,70,70,70	8	4stämmig		außerhalb
52	<i>Acer pseudoplatanus</i>	130	10			außerhalb
53	<i>Acer pseudoplatanus</i>	120,100,100,130	10			außerhalb
54	<i>Fraxinus excelsior</i>	190	8			außerhalb
55	<i>Acer pseudoplatanus</i>	160	4	absterbend		außerhalb
56	<i>Fraxinus excelsior</i>	120	8			außerhalb
57	<i>Fraxinus excelsior</i>	200	8			außerhalb
58	<i>Fraxinus excelsior</i>	200	8			außerhalb
59	<i>Acer pseudoplatanus</i>	80	6			außerhalb
60	<i>Acer pseudoplatanus</i>	80	6			außerhalb
61	<i>Acer pseudoplatanus</i>	80	6			außerhalb
62	<i>Fraxinus excelsior</i>	200	8	einseitig		außerhalb
63	<i>Fraxinus excelsior</i>	200	12	einseitig		außerhalb
64	<i>Acer pseudoplatanus</i>	200	4	einseitig		außerhalb
65	<i>Acer pseudoplatanus</i>	120	6			außerhalb
66	<i>Acer pseudoplatanus</i>	140	6			außerhalb
67	<i>Pinus nigra</i>	78	4			außerhalb
68	<i>Pinus nigra</i>	57	4			außerhalb
69	<i>Pinus nigra</i>	58	4			außerhalb
70	<i>Pinus nigra</i>	70	4			außerhalb
71	<i>Pinus nigra</i>	83	4			außerhalb
72	<i>Pinus nigra</i>	80	4			außerhalb
73	<i>Larix decidua</i>	120	7			außerhalb
74	<i>Picea abies</i>	140	6	bei ca. 5 m stark zurückgeschnitten	F	
75	<i>Prunus padus</i>	6 x 80	8	< als 6 stämmig		außerhalb
76	<i>Betula pendula</i>	58	3	Rindenverletzungen		
77	<i>Pinus sylvestris</i>	135	6	Rindenverletzungen	E	
78	<i>Prunus padus</i>	170	8	viel Totholz in 50 cm 5armig		außerhalb
79	<i>Juglans regia</i> *	180	12	schlecht einsehbar		außerhalb
80	<i>Salix spec.</i>	150	10	schlecht einsehbar		außerhalb

Tabelle Baumbestand, aufgenommen am 20.03.2014, Bearbeiter: K. Böttcher (Oliver Dillmann)

E = Erhalt aus Gründen des Ortsbildes, F= Fällung, * nicht einsehbar/ einmessbar
F* = Fällung aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich

Bei aktuellen Baumfällungen ist ein Ausgleich nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Trent zu leisten.

Bestand Biotoptypen:



Abbildung 7: Biotoptypen, Übersicht (unmaßstäblich)

Abbildung 11a, b (nächste Seite): Bio-
 toptypen, nördliche und südliche Teil-
 flächen (unmaßstäblich)



Legende Biototypen

- GIM Intensivgrünland auf Mineral-
standorten
- ODF Ländlich geprägtes Dorfgebiet
- ODA Dorfanger/ Dorfplatz
- OVU Wirtschaftsweg nicht oder
teilversiegelt
- PHX Siedlungsgebüsch aus
heimischen Gehölzarten



Innerhalb bzw. in der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich gemäß §20 NatSchAG M-V besonders geschützte Biotope:



Abbildung 12: Besonders geschützte Biotope (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Laufende Nummer	Biotopname	Gesetzesbegriff	Fläche in m ²	Biotopbogen
RUE00339	Baumgruppe	Naturnahe Feldgehölze	422	ohne Bogen
RUE01073	Hecke	Naturnahe Feldhecken	532	ohne Bogen
RUE01074	Hecke	Naturnahe Feldhecken	86	ohne Bogen
RUE01077	Hecke	Naturnahe Feldhecken	121	ohne Bogen
RUE01078	Hecke	Naturnahe Feldhecken	562	ohne Bogen
RUE01084	Hecke	Naturnahe Feldhecken	224	ohne Bogen
RUE01086	Hecke	Naturnahe Feldhecken	182	ohne Bogen
RUE01087	permanentes Kleingewässer; Gehölz	Stehende Kleingewässer, ein- schl. der Uferveg.	922	ohne Bogen
RUE01095	Hecke	Naturnahe Feldhecken	178	ohne Bogen
RUE01099	Baumgruppe	Naturnahe Feldgehölze	334	ohne Bogen
RUE01102	Baumgruppe	Naturnahe Feldgehölze	496	ohne Bogen
RUE01103	Hecke	Naturnahe Feldhecken	259	ohne Bogen
RUE01104	Baumgruppe; Weide; Esche	Naturnahe Feldgehölze	2067	ohne Bogen
RUE01106	Gebüsch/ Strauchgruppe	Naturnahe Feldgehölze	352	ohne Bogen
RUE01111	permanentes Kleingewässer	Stehende Kleingewässer, ein- schl. der Uferveg.	79	ohne Bogen

Pflanzen / Bewertung: Im Plangebiet sind allgemeine Siedlungsbiototypen ohne besondere Ausprägung vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Biototypen mit übergeordneter Bedeutung

werden vom Vorhaben nicht verursacht. Die gem. § 20 NatSchAG M-V besonders geschützten Biotope liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens und bleiben in ihrem jetzigen Bestand erhalten. Sie werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt.

Tiere / Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG: Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten können.

Das Plangebiet bietet den kartierten Siedlungsbiotoptypen entsprechend allgemeine Lebensraumfunktionen, so beispielsweise die Gehölzbestände für Fledermäuse und Avifauna allgemein, die vorhandenen Gebäude für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten. Aufgrund der vorhandenen Gewässer ist die Auswirkung auf die vorhandene Amphibienpopulation zu prüfen.

Vorkommen von Reptilien und Bodenbrütern können aufgrund der intensiven Nutzung der Fläche durch den Menschen sowie durch fehlende Habitate (keine ungestörten Sonnenplätze oder Rückzugs/ Reproduktionsräume im Plangebiet vorhanden) ausgeschlossen werden.

Amphibien: Von Norden wird der Graben L45/110 an die Ortslage Trent herangeführt und verläuft ab Flurstück 43 in westlicher Richtung der Ortslage abgewandt entlang des ländlichen Weges. Der Weg wird von dichtem Gehölzbestand gesäumt. Der Gehölzbestand beschattet den entlang des Weges verlaufenden, stark bewachsenen Graben.

Östlich säumt Graben L 24 die Ortslage. Der Graben wies am Tage der Begehung eine starke Verkräutung auf. Die Ufer sind unterschiedlich dicht mit Gehölzen bewachsen. Bereiche mit offenen besonnten Wasserflächen, welche südlich der Ortslage zu finden waren, wiesen einen dichten Teppich aus Wasserlinsen auf. Graben L 24 wird ortsseitig von einem Wiesenband begleitet, welches im Süden der Ortslage von Baulichen Nutzungen geprägt ist.

Innerhalb des Ortes, westlich der Kirche und an drei Seiten umgeben liegt der Dorfteich, welcher einst als Feuerlöschteich angelegt wurde, heute auch in dieser Funktion noch betrachtet wird, der aber zudem als Biotop ist RUE01087 nach § 20 NatSchAG M-V gelistet ist.

Für Trent sind in den Umweltkarten MV keine Aussagen zu wertgebenden Amphibienvorkommen verzeichnet. Es ist jedoch zu vermuten, dass zumindest der Feuerlöschteich als Laichgewässer von Generalisten unter den Amphibien dient.

Im Zuge einer Kontrolle wurde im Zeitraum 30.03.2016 bis 15.06.2016 rund um den Feuerlöschteich ein Amphibienzaun aufgestellt und die Amphibienwanderung verfolgt. Demnach besteht vor allem ein Besatz aus Erdkröte und Wasserfrosch; als artenschutzrechtlich relevante Arten wurden Laubfrosch, Kammmolch und Springfrosch beobachtet, jedoch in sehr geringen Individuenzahlen.

Insgesamt bietet der Teich den meisten Arten nur pessimale Lebensbedingungen. Der Teich weist einen gewissen Fischbesatz auf; auf dem Teich (Enten) bzw. südlich des Teiches (Hühner) befindet sich Geflügelhaltung. Zudem wird der Teich von den großen Bäumen stark beschattet. Das auch als Feuerlöschteich fungierende Gewässer liegt mitten im Ort, die einzelnen Individuen sind gezwungen, größere Entfernungen und Hindernisse (darunter mehrerer Straßen) zu überwinden, um eine größere Population anzutreffen.

Im Zuge des Planverfahrens wurde zum Schutz der Amphibienpopulation der Geltungsbereich des südlich anschließenden Ergänzungsbereichs auf den westlichen, straßennahen

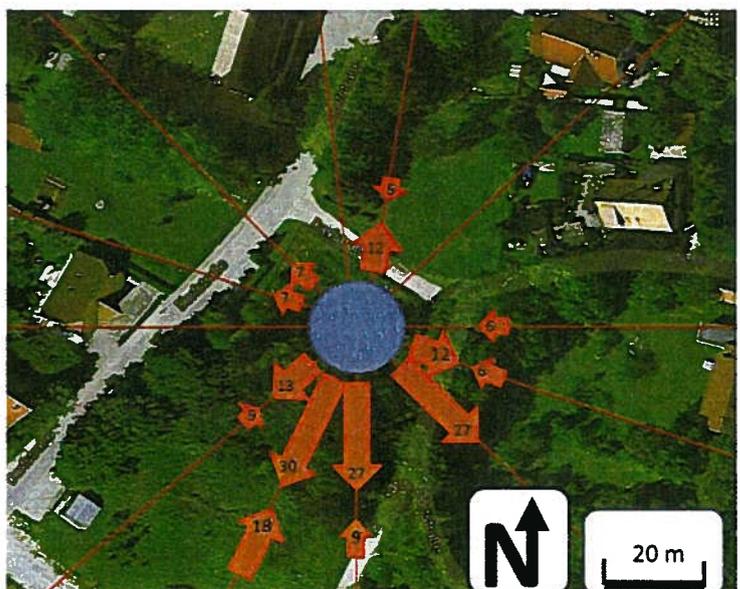


Abbildung 13 Amphibienwanderung (Grunewald 10/2016)

Bereich reduziert, so dass im rückwärtigen Bereich Grundstücke direkt südlich des Gewässers auch zukünftig Grün- bzw. Gartenzonen verbleiben. Die ergänzende Bebauung schließt an die Dorfstraße 58a an und liegt außerhalb der Hauptwanderungsrichtung der Amphibien (Südsüdwest bis Südost, vgl. Abbildung 13), so dass generell der Teich in seiner Funktion als Laichgewässer nicht erheblich beeinträchtigt werden wird.

Zur Stärkung der Amphibienpopulation wird die Gemeinde auf der gemeindeeigenen Fläche verbessernde Maßnahmen durchführen (z.B. Reduzierung des Fischbesatzes) und den Verzicht auf Geflügelhaltung im direkten Umfeld durchsetzen.

Zur Vermeidung von Verlusten wandernder Tiere durch Baumaßnahmen solle eine Baufeldfreimachung im Spätherbst/ Winter außerhalb der Wanderungszeiten und Aktivitätszeiten der Amphibien erfolgen. Generell ist es nach § 39 BNatSchG unzulässig, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Eine abschließende Festlegung hierzu ist auf Ebene des Satzungsverfahrens nicht erforderlich, da die artenschutzrechtlichen Anforderungen noch auf der Ebene der Vorhabenzulassung erfüllt werden können. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen kann im Rahmen der Baugenehmigung durch Erlass von Nebenbestimmungen sichergestellt werden, zumal solche Maßnahmen mangels bodenrechtlichen Bezugs nicht nach § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplänen festgesetzt werden können.

Fischotter: Die Darstellung der Fischottervorkommen (Quelle: Kartenportal Umwelt MV) erfolgte im großen Maßstab auf der Grundlage von Quadrantdarstellungen. Ein Verkehrs-Totfund ist registriert ca. 3.660 m südöstlich zwischen Venz und Neuendorf. Das gesamte Gemeindegebiet von Trent ist bei der Erhebung zur flächendeckenden Rastererfassung (2005) positiv auf das Vorkommen vom Fischotter kartiert.

Die besten Überlebenschancen hat der Fischotter in großräumigen, vernetzten und vielfältigen Gewässersystemen bzw. Feuchtgebieten mit ausreichendem Nahrungsangebot. Sein bevorzugter Lebensraum sind flache Flüsse mit zugewachsenen Ufern und Überschwemmungsgebieten.

Es gibt im Plangebiet keine großräumig vernetzten Gewässersysteme, die als Wanderkorridor genutzt werden könnten. Der nächstgelegene Komplex aus Feuchtbiotopen (Totfund 2001), nahe dem Plangebiet liegt ca. 3500 m südöstlich Trents.

Das Plangebiet wird als nicht geeignet eingeschätzt, dem Fischotter Lebens- oder Teillebensraum bieten zu können. Eine Nutzung der Flächen, entlang des Grabens südöstlich des Plangebietes als Durchzugsgebiet kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Mollusken: Der Bierschneigel (*Limacus flavus*), eine Nacktschneckenart, wurde bei den Renovierungsarbeiten (2000) in den Gemäuern der Dorfkirche in Trent verbal nachgewiesen. Der Bierschneigel lebt in der Regel in der Nähe von menschlichen Siedlungen; in feuchten Kellern, überwachsenen Ruinen, Gärten und Nebengebäuden. Die Tiere verstecken sich dort tagsüber und sind dämmerungs- und nachtaktiv.

Früher galt der Bierschneigel als Vorratsschädling. Heute steht der Bierschneigel in Deutschland auf der Roten Liste der gefährdeten Arten. Er ist dort in der Kategorie 1 („vom Aussterben bedroht“) zu finden. Die Gefährdung der Art findet z.B. durch Nutzungsänderungen und Sanierungen statt.

Aufgrund ihrer geringen Vagilität, entsprechend ihrer Lebensweise, sind Mollusken eng an Biotope und oft auch an bestimmte Mikrohabitate oder Nahrung gebunden. Ihr geringer Aktionsradius führt dazu, dass sie bei Veränderungen ihres Lebensraumes nicht ausweichen können.

Der Lebensraum des Bierschneigels liegt außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens und bleibt in seinem jetzigen Bestand erhalten. Er wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt.

Prognose bei Nichtdurchführung: Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird der gegenwärtige Zustand beibehalten.

Minimierung und Vermeidung: Durch Nutzung von Flächen, die bereits unter anthropogenem Einfluss stehen, werden Eingriffe in die Belange von Natur und Umwelt minimiert. Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume und wird auf das unmittelbar notwendige Maß be-

schränkt. Generell sind aufgrund möglicher Nistaktivitäten durch Vögel im Gehölzbestand Baumfäll- und -pflgearbeiten gem. BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zulässig.

Hinsichtlich des möglichen Vorkommens von Fledermäusen im Naturraum und dem vorhandenen Potenzial der Gebäude für eine Tagesquartier-Nutzung (Sommerquartier) sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des potenziellen Teillebensraumes Arbeiten zur Entkernung bzw. zum Abbruch von Gebäuden im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 30. April durchzuführen.

Grundsätzlich ist vor Beginn jeglicher Bauarbeiten eine artenschutzrechtliche Kontrolle betroffener Anlagen oder Gehölze durchzuführen. Im positiven Fall sind geeignete Schutzmaßnahmen mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Zustand nach Durchführung: Innerhalb der Ortslage Trent werden einzelne Baulandpotenziale zu Wohnzwecken erschlossen und in locker, der Ortslage angemessen bebaut. Die Grundstücke werden großzügige Gärten aufweisen. Die das Biotopgefüge prägenden Gehölzbestände bleiben weitestgehend erhalten.

Der in der inneren Ortslage an eine ausgewiesene Baufläche angrenzende Teich als potenzielle Fortpflanzungsstätte von Amphibien wird in seiner Funktion angesichts der mit der Bebauung eingehaltenen Abstände nicht gefährdet (vgl. § 44 (1) Nr. 3). Störungen der Landlebensräume durch Baumaßnahmen bleiben punktuell, so dass nicht zu erwarten ist, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern wird (vgl. § 44 (1) Nr. 2). Da Amphibienwanderungen in der Regel erst nach der Abenddämmerung einsetzen, überlagern sie sich zeitlich nicht mit Bauarbeiten, so dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Baustellenbetrieb kommen wird (vgl. § 44 (1) Nr. 1).

Tiere / Bewertung - Fazit: Das Vorhaben beschränkt sich auf das intensiv genutzte Umfeld vorhandener Bebauung, liegt also innerhalb langjährig anthropogen geprägter Biotoptypen. Repräsentative Vorkommen streng geschützter Arten sind innerhalb der Ergänzungsbereiche derzeit nicht bekannt. Es werden von der Planung keine FFH- Lebensraumtypen oder besonders geschützte Biotope beansprucht, welche das Vorhandensein dieser Arten bzw. relevante Lebensräume vermuten ließen. Wertgebende Lebensraumverbundsysteme sind von Vorhaben nicht betroffen.

Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere dar.

Art und Dimension der geplanten Nutzung entsprechen der ausgeübten Nutzung und stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere dar. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG wurde aktuell nicht festgestellt.

Die Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist in Vorbereitung von Bauarbeiten erneut zu prüfen. Im positiven Fall wäre eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich.

Landschaftsbild

Bestand/ Bewertung: Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“ wird das Plangebiet in die Landschaftseinheit *Nord- und ostrügenschες Hügел- und Boddenland* innerhalb der Landschaftszone *Ostseeküstenland* eingeordnet.

Das Plangebiet gehört dem Landschaftsbildraum Udarser Wiek (Nr. II 6–11) an und wird in der Landschaftsbildbewertung mit hoch bis sehr hoch bewertet. Innerhalb der Ortslage liegt die mittelalterliche Kirche als kulturhistorisch bedeutsames Denkmal. Stadt- und landschaftsbildprägende Elemente oder Sichtbeziehungen werden vom Vorhaben beachtet, indem das direkte Umfeld der Kirche nicht verändert wird.

Die wichtigsten Aspekte hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet sind die Lage angrenzend an das bestehende Siedlungsgebiet (Ortslage Trent).

Prognose bei Nichtdurchführung: Bei Nichtdurchführung des Vorhabens werden sich keine Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben. Das Plangebiet würde in seinem jetzigen Bestand erhalten.

ten bleiben.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben wird auf die unbedingt notwendigen Flächen beschränkt. Durch die Nutzung hinsichtlich des Landschaftsbildes bereits vorgeprägte Flächen wird eine Inanspruchnahme ungestörter, offener Landschaftsräume vermieden.

Zustand nach Durchführung: Das Vorhaben passt sich in Art und Maß der zulässigen Nutzung in die Ortslage ein. Es sich nicht negativ auf das Landschaftsbild auswirken.

3.2.3) Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Die Ergänzungsbereiche des Plangebiets liegen am Rande der Ortslage. Der derzeitige Bestand der Vegetation zeichnet sich im Wesentlichen durch Gartenflächen mit geringem Gehölzbestand sowie Grünland aus. Die einzelnen Teilbereiche werden als ländlich geprägtes Dorfgebiet (ODF) angesprochen, südlich vom Dorfteich liegt der Dorfanger (ODA), daran anschließend verläuft ein unbefestigter Wirtschaftsweg. Die südlichen Teilflächen, umfassen Grünlandflächen (Intensivgrünland auf Mineralstandorten), werden als GIM kartiert. Ferner ist ein Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten aufgenommen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Es werden keine ungestörten Landschaftsräume beansprucht. Eingriffe in den Bestand der gem. § 20 NatSchAG M-V besonders geschützten Biotope werden vermieden.

Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Der durch das Vorhaben verursachte ermittelte Eingriff wird durch Ersatzpflanzungen im Plangebiet ausgeglichen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen: Eingriffe in Natur und Landschaft werden so gering wie möglich gehalten. Das Vorhaben beansprucht ein bereits intensiv genutztes Umfeld für zusätzliche Bebauung (Gebäude und Freiflächen).

Sofern das Vorhaben im geplanten Umfang zur Realisierung kommt, sind Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft unvermeidbar. Von der Maßnahme betroffen sind die vorhandenen Biotoptypen: Ländlich geprägtes Dorfgebiet (ODF), Dorfanger (ODA) und Grünlandflächen (GIM). Bodenfunktionen besonderer Bedeutung werden vom Vorhaben nicht berührt.

Der Freiraumbeeinträchtigungsgrad wird mit 1 festgesetzt, d.h. der Abstand des Vorhabens zu Störquellen bzw. vorbelasteten Flächen vom Schwerpunkt des Vorhabens beträgt $\leq 50\text{m}$. Dies entspricht einem Korrekturfaktor von 0,75.

Biotopebeseitigung mit Totalverlust

Bei einer erwarteten GRZ von $<0,25$ entsteht unter Berücksichtigung des § 19(4) BauNVO ein Versiegelungsgrad (Totalverlust) von nicht mehr als 40 % der jeweiligen Grundstücksfläche.

Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
ODF (Ländlich geprägtes Dorfgebiet)	14.5.1	4.837,00	-	$[0,7 + 0,5] \times 0,75$	4.353
ODA (Dorfanger/ Dorfplatz)	14.5.3	890,00	-	$[0,6 + 0,5] \times 0,75$	734
GIM (Intensivgrünland)	9.3.2	4.645,00	1	$[1 + 0,5] \times 0,75$	5226

auf Mineralstandorten)				
Gesamt		10.373,00		10.313

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

Wird nicht geltend gemacht.

Mittelbare Eingriffswirkungen

Mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gem. Stufe 3 der Ermittlung des Kompensationserfordernisses (Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3, Kap. 2.4.1) Biototypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen. Mittelbare Eingriffswirkungen werden hier nicht geltend gemacht.

Ermittlung des Gesamteingriffs:

Biotopbeseitigung mit Totalverlust	10.313 Kompensationsflächenpunkte
Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust	0 Kompensationsflächenpunkte
Mittelbare Eingriffswirkungen	0 Kompensationsflächenpunkte

Gesamteingriff (gerundet) 10.313 Kompensationsflächenpunkte

Gebietsinterne Kompensationsmaßnahmen

Den gemäß ausgewiesenen Flächeneinheiten ermittelten Eingriffen wird als Ausgleichsmaßnahme die Pflanzung von Einzelbäumen gegenübergestellt. Der erforderliche Pflanzumfang wird wie folgt je 100 qm Eingriffsfläche ermittelt:

Ermittlung der erforderlichen Kompensation pro 100 qm zusätzlich versiegelte Fläche

Biototyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
ODF (Ländlich geprägtes Dorfgebiet)	14.5.1	100	-	$[0,7 + 0,5] \times 0,75$	90,00
ODA (Dorfanger/ Dorfplatz)	14.5.3	100	-	$[0,6 + 0,5] \times 0,75$	82,50
GIM (Intensivgrünland auf Mineralstandorten)	9.3.2	100	1	$[1 + 0,5] \times 0,75$	112,50

Ermittlung des Wertes der Kompensationsmaßnahme

Der Ausgleich wird in Bezug auf qm Neuversiegelung berechnet. Ein Einzelbaum wird dabei in der Bewertung mit einer zu erzielenden Grundfläche von 25 qm berücksichtigt. Die Kompensationswertzahl wird mit 1,5, der Leistungsfaktor aufgrund umgebender Beeinträchtigungen mit 0,8 festgesetzt.

Biototyp	Fläche in m ²	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Leistungsfaktor	Flächenäquivalent
Pflanzung von Einzelbäumen zur Strukturierung in der Landschaft 1 Stck. á 25 qm	25	1	1,5	0,8	30

Pro ein Stück Baumpflanzung wird eine ökologische Wertsteigerung von 30 Flächenäquivalenten erreicht. In Abhängigkeit vom Biototyp sowie dem tatsächlichen Umfang der Versiegelung sind damit folgende Kompensationspflanzungen zu erbringen:

In Bereichen der Biotoptypen ODF und ODA ist je 33 qm angefangene Neuversiegelung ein Baum zu pflanzen, in Bereichen des Biotoptyps GIM je 25 qm angefangene Neuversiegelung.

Biotoptyp	Ermittelter Eingriff pro 100 qm Versiegelung	Anzahl Baumpflanzungen á 30 Flächenäquivalente
ODF	90	3
ODA	82,5	3
GIM	112,5	4

Bilanz: Für die einzelnen Vorhaben ist das spezifische Kompensationserfordernis anhand der geplanten Überbauung zu ermitteln. Mit Erbringung der jeweils erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gelten die rechnerisch ermittelten Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft als ausgeglichen.

Kompensation gem. Baumschutzsatzung Trent

Ergänzend zu den Erhaltungsgeboten der Satzung greift im Satzungsgebiet die Baumschutzsatzung Trent:

Der in der Umsetzung des Vorhabens nicht auszuschließende Verlust an Einzelbäumen wird gemäß Baumschutzsatzung Trent, vom 07.11.2002 ausgeglichen. Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,50 Metern, gemessen in 1,00 Metern Höhe über dem Erdboden. Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 0,50 Metern beträgt und wenn einer der Stämme einen Umfang von mindestens 0,30 Metern hat.

Der Schutz gilt ebenfalls für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sowie für nach dieser Satzung vorgenommene Ersatzpflanzungen ohne Rücksicht auf ihren Stammumfang.

Diese Satzung gilt nicht für:

- Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V,
- Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
- denkmalgeschützte Parkanlagen,
- Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz,
- Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen,
- Obstbäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang des geschützten Baumes, wobei Vitalitätszustand und Standort des Baumes zu berücksichtigen sind. Hierbei sind folgende Richtwerte zu beachten:

- Stammumfang 50 – 75 cm: ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 cm in 1,00 Meter Höhe,
- Stammumfang 75 – 150 cm: zwei Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 cm in 1,00 Meter Höhe,
- Stammumfang über 150 cm: für jeweils weitere 75 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 cm in 1,00 Meter Höhe.

Die Ersatzpflanzungen sind vorzugsweise mit einheimischen und standortgerechten Arten auszuführen. Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken setzen die schriftliche Zustimmung des Eigentümers und Nutzungsberechtigten zur Pflanzung und Pflege voraus.

Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages abwenden, wenn die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder in absehbarer Zeit wieder zu einem Ausnahme- oder Befreiungstatbestand führen würde. In diesem Fall setzt das Amt Gingst für die Gemeinde Trent die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzmaßnahme fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller seine Verpflichtung nicht er-

füllt. Bei der Bemessung des Geldbetrages werden auch die Kosten für die Pflanzung des Baumes und eine dreijährige Anwachspflege berücksichtigt. Die Einnahmen aus den Ersatzgeldzahlungen sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen oder für die Gewährung von Zuschüssen an Dritte für Neupflanzungen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

Der in der Umsetzung dieser Satzung nicht auszuschließende Verlust an Einzelbäumen wird gemäß Baumschutzsatzung Trent ausgeglichen und wie folgt bewertet:

Betroffene Bäume Nr. gem. Kartierung	Stammumfang in cm	Anzahl Bäume als Kompensation (StU 16-18 cm)
74	140	2
Gesamt:		2

Die Baumfällung ist separat beim Amt Westrügen zu beantragen.

3.2.4) Mensch und seine Gesundheit

Die Ortslage ist im Bereich der Ortsdurchfahrt durch eine Gemengelage aus Wohnnutzung und gewerblichen Nutzungen (Gewerbe, Landwirtschaft) sowie in den übrigen Bereichen durch vorwiegende Wohnnutzung geprägt. Der Wohnnutzung ist eine hohe Schutzwürdigkeit zuzusprechen.

Die Planung dient der Wohnungsversorgung der ortsansässigen Bevölkerung und damit der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung.

Die in den Ergänzungsbereichen hinzutretenden Nutzungen werden sich entsprechend § 34 BauGB in die jeweilige Umgebungsnutzung einfügen müssen, so dass die Entstehung von Nutzungskonflikte sowohl innerhalb der Ergänzungsbereiche als auch in Bezug zur bestehenden Nutzung ausgeschlossen sind.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit ist das Vorhaben als positiv zu bewerten.

3.2.5) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In den Ergänzungsbereichen sind keine Denkmale vorhanden. Im Ort und damit grundsätzlich auch innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung sind folgende Denkmale bekannt:

Denkmal-Nr. 757:	Trent, Dorfstraße, Kirche
Denkmal-Nr. 762:	Trent, Dorfstraße, Kriegerdenkmal 1914/18 auf dem Friedhof
Denkmal-Nr. 759:	Trent, Dorfstraße 40, Pfarrhof mit Wohnhaus, Scheune, Stall A+ B
Denkmal-Nr. 761:	Trent, Dorfstraße 44, Büdnerei
Denkmal-Nr. 859:	Trent, Dorfstraße 45, Trent, Dorfstraße 45 (Verputzter Backsteinbau)
Denkmal-Nr. 865:	Trent, Dorfstraße 58 (ehem. Schule)

Im Umfeld der mittelalterlichen Kirche wird zur Sicherung des bestehenden Umfelds auf eine Arrondierung durch den Lückenschluss auf Flst. 57 verzichtet.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind in den Ergänzungsbereichen keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den

Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3) DSchG M-V).

3.2.6) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Gebiete nach Art. 4 der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt. Am 5. Juli hat das Kabinett der Landesregierung dem Erlass der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) zugestimmt. Mit der Veröffentlichung vom 21.07.2011 wurde dem Erlass Rechtskraft verliehen. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist nach §1(2) VSGLVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich in der Nähe folgender Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (vgl. Abbildung 5):

- Europäisches Vogelschutzgebiet DE 1542-401 Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund

Die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Entwicklungszielen der europäischen Schutzgebiete ist entsprechend nachzuweisen. Durch die Vorprüfung soll eingeschätzt werden, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Schutzziele zu erwarten und inwieweit diese Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind.

Verträglichkeitsvorprüfung Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1542-401 Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund

Das europäische Vogelschutzgebiet SPA DE 1542-401 *Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund* befindet sich nördlich und südlich angrenzend zum Plangebiet.

Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele: Die Vorpommersche Boddenlandschaft sowie der nördliche Strelasund bilden eine dynamische Küstenlandschaft, die durch eine enge Verzahnung von marinen mit terrestrischen Lebensräumen gekennzeichnet ist. Sie umfasst eine Gesamtfläche von 122.289ha. Gemäß Standarddatenbogen von 10/2007 wird sie der kontinentalen biogeografischen Region zugeordnet.

Nachfolgend werden die Lebensräume in ihrem flächenmäßigen Anteilen aufgelistet:

- Meeresgebiete und -arme	67%
- Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1%
- Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1%
- Feuchtes und mesophiles Grünland	7%
- Anderes Ackerland	18%
- Laubwald	2%
- Nadelwald	3%

Güte und Bedeutung: Flachwasserbereiche der Außenküste, Inseln, Hakenbildungen, Windwatten, Bodden, störungsarme Ufer und Salzwiesen prägen das Bild der Landschaft und haben eine herausragende Bedeutung für die Reproduktion, Rast und Überwinterung zahlreicher Vogelarten. Das Europäische Vogelschutzgebiet umfasst eine alte Kulturlandschaft mit ausgedehnter Grünlandwirtschaft (Polderwirtschaft), großflächiger Acker- und Forstwirtschaft.

Die stark gegliederte Küstenlandschaft ist ein Ergebnis nacheiszeitlicher bis heute anhaltender Ausgleichsprozesse und umfasst unter anderem Bereiche mit aktiver Küstendynamik.

Die östlich und südlich angrenzenden Ackerflächen werden in die Rastgebietsfunktion 2 (mittel bis hoch) eingestuft. Sie werden in der Rubrik regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete geführt. Die nördlich und westlich angrenzenden Flächen (Weideflächen) werden in die Rastgebietsfunktion 3 (hoch bis sehr hoch) eingestuft. Sie werden in der Rubrik stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete

in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutende Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse B (hier i.d.R. mit dem Schlafplatz verbunden) geführt. Diese Flächen werden derzeit intensiv vom Menschen durch Beweidung (derzeit Pferdeweide) genutzt. Durch die hohen Störwirkungen wird daher nicht von einem erhöhten Rastgebietspotenzial ausgegangen.

Die Flächen innerhalb des Plangebietes weisen keine Rastgebietsfunktion auf. Das Plangebiet wird intensiv durch den Menschen genutzt und weist keine Strukturen auf, die rastenden Vögeln als Nahrungsbiotop dienen könnten. Des Weiteren kann die Ortslage nicht als ungestört angesprochen werden. Auf eine Ausweisung von Gebieten auf ungestörten Standorten (z.B. Entwicklung des früher geplanten Wohngebiets „Trent Ost“) wird zugunsten einer Sicherung von Nutzungen auf bereits vorgeprägten Standorten verzichtet.

Die Schutzerfordernisse des europäischen Vogelschutzgebietes liegen im Erhalt der Gewässerqualität und der Küstendynamik in all ihrer Vielfalt sowie dem Erhalt störungsarmer Bereiche als Lebensraum für Brut- und Rastvögel.

Die folgende Tabelle stellt die in den Datenbögen (Arbeitsstand April 2007) formulierten Schutzerfordernisse den voraussichtlichen Beeinträchtigungen / negativen Auswirkungen gegenüber.

Schutzerfordernis	voraussichtliche Beeinträchtigungen durch Vorhaben
Erhalt von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind	Keine
Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik	Keine
Erhalt störungsarmer Salzgrünlandflächen durch extensive Nutzung und funktionsfähige Küstenüberflutung	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochtonen Raubsäugerbestandes, der einer Dichte entspricht, die insbesondere Bodenbrütern ausreichende Bruterfolgchancen lassen	Keine
Erhalt der Kleingewässersysteme in den Salzgrünlandflächen	Keine
Erhalt aller Backwasserröhrichte	Keine
Erhalt möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes	Keine
Erhalt großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen	Keine
Erhalt großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen	Keine
Erhalt und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenem Altholzanteil	
Erhalt von störungsarmen Inseln mit flacher Küste und Salz-Vegetation	Keine
Erhalt von störungsarmen Sand- oder Kiesstränden	Keine
Erhalt der Grünlandflächen, insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung) bei Grünlandflächen mit Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zum Erhalt bzw. der Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen	Keine
Erhalt des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermooren)	Keine
Erhalt der Wasserröhrichte	Keine
Erhalt von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhalt der dazu erforderlichen Wasserqualität	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert	Keine
Erhalt gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Molluskenfauna	Keine

Erhalt von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänse- rastplätzen	Keine
Erhalt von insektenreichen Offenlandböden auf Sandböden	Keine
Erhalt gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Aus- bildung einer reichhaltigen Molluskenfauna	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik	Keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung von ausgedehnten Überflutungsräumen	Keine
Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen	Keine
Erhalt bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen	Keine
Wiederherstellung offener bzw. halboffener Biotope im Bereich aufgeforsteter Dün- nen und Strandwälle	Keine

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich insbesondere durch:

- Stellnetzfischerei, Störung durch un gelenkte touristische Aktivitäten auf dem Wasser, Nutzungs-
aufgabe, insbesondere auf Salzgrasland, unangepasste landwirtschaftliche Nutzung.

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet sowie davon betroffene Flächen:

	Intensität des Einflusses	Auswirkung	Flächenanteil des Gebietes
landwirtschaftliche Nutzung	starker Einfluss	positiv	30%
Aufgabe der Bewei- dung	starker Einfluss	negativ	5%
Stationäre Fischerei (Reusen, Stellnetze)	mittlerer Einfluss	negativ	10%
Schifffahrt	mittlerer Einfluss	negativ	10%
Wassersport	mittlerer Einfluss	negativ	5%
Segelflug, Paragleiten, Leichtflugzeuge, Dra- chenflug, Ballonfahren	durchschnittlicher Einfluss	negativ	100%
Sonstige Freizeit- und Tourismusaktivitäten	mittlerer Einfluss	negativ	30%
Polderung	mittlerer Einfluss	negativ	10%
Natürliche Prozesse (Prädation)	starker Einfluss	negativ	20%

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes wurden im Standarddatenbogen nicht dargestellt.
Ein Gebietsmanagementplan liegt nicht vor. Maßgeblich für den Schutz des SPA sind der Erhalt
einer dynamischen Küstenlandschaft mit einem hohen Anteil störungsarmer Bereiche als Lebens-
raum für Brut- und Rastvögel.

Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren: Das Vogelschutzgebiet 1542-401
Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund grenzt nördlich und südlich an die
Ortslage Trent an, das Siedlungsband entlang der Landesstraße wurde großzügig aus der Schutz-
gebietskulisse ausgespart. Für die Ortslage soll eine bestandsorientierte Entwicklung mit kleinteili-
gen Arrondierungen sichergestellt werden. Wirkfaktoren der künftigen Nutzungen unterscheiden
sich nicht vom Bestand. Angesichts der lockeren Bebauung des Ortes sowie der strukturierenden
und rahmenden Gehölzbestände sind ergänzende locker strukturierte bauliche Ergänzungen im
weiteren Umfeld nicht wirksam.

Die Arrondierung ist im Vergleich mit der Bestandsbebauung von geringem Gewicht, so dass sich die von der Ortslage insgesamt ausgehenden Störungen auf umliegende Landschaftsbereiche z.B. durch Erholungsnutzung (Spaziergänger) oder Verkehr nicht erheblich verändern. Betriebsbedingt können kleinräumig jedoch durch Bebauung und Gartengestaltung zusätzliche Scheuchwirkung z.B. durch Gartennutzung oder mögliche Deckung für Jäger entstehen.

- Im Norden wird die Bebauung nicht über die ehem. Trasse der Eisenbahn (heute Radweg) hinausgreifen, die eine eindeutige Abgrenzung des Siedlungsbereichs in diesem Bereich sicherstellt. Der bestehende Bewuchs entlang der Trasse schirmt die neue Bebauung wirksam ab, so dass keine zusätzliche Scheuchwirkung auf angrenzende Flächen zu befürchten ist.
- Im südwestlichen Ergänzungsbereich orientiert sich die zusätzliche Bebauung an der Ausdehnung der angrenzenden Nachkriegssiedlung, so dass der arrundierte Siedlungsbereich nicht stärker in die südwestlich angrenzenden Landschaftsflächen hineinragt als bisher. Die durch die Bebauung bewirkte mögliche Störung angrenzender Flächen geht nicht wesentlich über die bisherigen Vorbelastungen hinaus.
- Im Südosten wird die Bebauung innerhalb bestehender Strukturen westlich der Straße verdichtet.

Abgrenzung des Wirkraumes: Betrachtet man nach Anlage 22 der HZE einen Wirkbereich von 50 m im Umfeld von Wohnnutzungen, so liegen die durch vorhandene Infrastruktur und Wohnnutzungen der geschlossenen Ortslage überlagernden Vorbeeinträchtigungen bereits innerhalb der potenziellen Wirkzone der Neubebauung. Angesichts der Vorbeeinträchtigung des Plangebietes durch die bestehende Ortslage ist als Wirkraum die Fläche des unmittelbaren Plangebietes zu betrachten.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens: Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt innerhalb bereits baulich bzw. nutzungsbedingt beeinträchtigter Strukturen. Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde das Plangebiet weiterhin als Garten oder Grünland genutzt werden.

Prognose möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile des Schutzgebietes durch das Vorhaben: Als maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA werden die in den Standarddatenbögen aufgeführten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensraumelemente gem. der Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V betrachtet. Aufgrund der umgebenden Weideflächen bzw. Ackerflächen, sind die Vogelarten zu betrachten, deren Lebensraumelemente die relevanten Biotoptypen umfassen.

Meeresrastgebiete befinden sich erst in großer Entfernung (über 1 km) zum Plangebiet. Vorhabenbedingte negative Auswirkungen auf gewässergeprägte Lebensraumelemente und deren Zielarten (als maßgebliche Gebietsbestandteile) sind daher nicht erkennbar.

Angrenzend an die Ortslage und damit das Plangebiet befinden sich Weide- und Ackerflächen, die laut Karte der „Rastplatzgebiete“ (vgl. Abbildung 13) der Stufe 2 zuzuordnen sind (regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch (Stufe 2)). Aufgrund der Störwirkungen durch die angrenzende Bebauung wird den Flächen keine erhöhte Rastgebietsfunktion zugesprochen. Das Plangebiet selbst ist als Rastgebiet ungeeignet. Es befinden sich große und ungestörtere Rastgebiete in der Umgebung, die ein deutlich höheres Rastgebietspotenzial aufweisen.

In der Bewertung sind die bestehenden Vorbeeinträchtigungen durch die Ortslage zu berücksichtigen. Stör- und Scheuchwir-

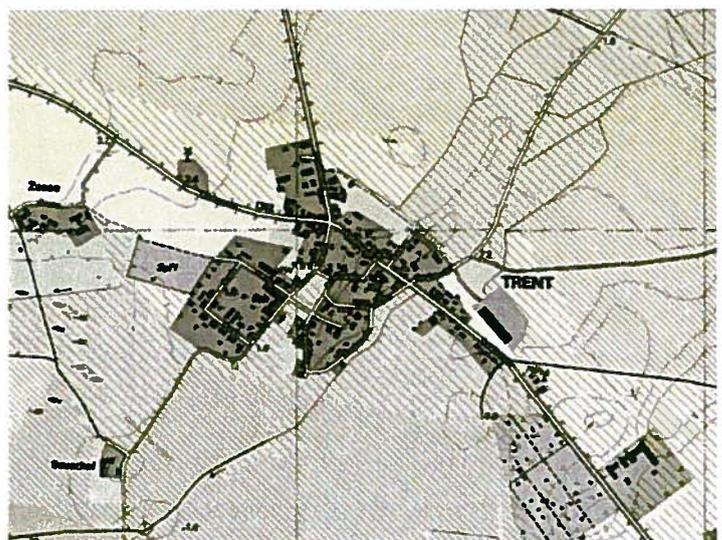


Abbildung13: Rastplatzgebiete (Quelle Kartenportal Umwelt, LUNG MV)

kungen, die von der Fläche ausgehen könnten, beschränken sich auf das nähere Umfeld und sind für das Vogelschutzgebiet unerheblich.

Vogelarten, deren Lebensraumelemente Acker und Grünland beinhalten, werden im Folgenden betrachtet:

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren)	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Ausgedehnte, störungsarme, weitgehend ungenutzte Schilfröhrichte mit einem möglichst hohen Anteil an Wasserröhrichten angrenzend an ausgedehnte Verdunstungszonen oder landwirtschaftliche Flächen	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich, keine geeigneten Habitate nahe des Plangebietes
Nonnengans, Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	weiträumige Grünlandkomplexe mit kurzgrasigen Vegetationsbereichen	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Offene Flächen der Kulturlandschaft (Acker- bzw Wiesenflächen oder ähnliche Flächen)	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland mit Deckung gegebener Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche, sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horstandort)	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	weiträumig Agrarlandschaften mit hoher Strukturichte (Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	keine, keine Nachweise im relevanten Bereich

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben aufgrund der bereits bestehenden Vorbeeinträchtigungen, der zulässigen Nutzungsarten sowie der Bebauungsstruktur, keine die Lebensraumelemente einzelner Populationen erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen ausüben lässt.

Maßnahmen zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet: bestehen im Grundkonzept, welches Flächen nutzt, die bereits durch die Ortslage vorgeprägt sind und somit dem Verbrauch ungestörter Landschaftsräume entgegen wirkt.

Mit der Planung wird die Erschließung des großen geplanten Baugebiets „Trent-Ost“ überflüssig. Der Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet Trent-Ost“ soll parallel zur Aufstellung der Satzung aufgehoben werden. Das geplante Baugebiet „Trent-Ost“ würde weit in die offene Landschaft ausgreifen und Rastplatzflächen der Stufe 3 umfassen [stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse B (hier i.d.R. mit dem Schlafplatz verbunden) - hoch bis sehr hoch].

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 1 war ursprünglich bei der Ausweisung des SPA mit in das Schutzgebiet einbezogen worden und wurde erst im Nachhinein im Zuge einer Korrektur ausgegliedert (vgl. Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.02..2012; AZ: VI 5321-61-DE-1542-401).

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz und Erhaltungsziele des betroffenen SPA: Plangebiet ist die Ortslage Trent innerhalb der Grenze vorhandener Bebauungen. Die Vorbeeinträchtigungen werden durch vorhandene Abstände und rahmende Pflanzungen im Hinblick auf die maßgeblichen Ge-

bietsbestandteile des Schutzgebietes kaum verstärkt. Eine Arrondierung der bestehenden Siedlungsflächen wird keine erheblichen zusätzlichen Störungen des SPA bzw. Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion hervorgerufen. Unter Berücksichtigung des mit der Planung ermöglichten Verzichts auf die Erschließung des Wohngebiets „Trent-Ost“ wirkt sich das Vorhaben positiv auf die Schutzziele des SPA aus.

Fazit: Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets ist im derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar.

3.2.7) Zusammenfassung

Die kombinierte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Trent ist hinsichtlich der Ergänzungsbereiche auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits vorgeprägten Umgebung nicht zu erkennen.

Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden / Wasser / Klima	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch	positive Entwicklung
Landschaft / Landschaftsbild	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	keine Veränderung

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten. Monitoringmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Trent, Mai 2014, Stand März 2017

